

Systematisches Handbuch  
der  
öffentlichen  
Gesundheitspflege  
zum Gebrauche  
für Aerzte, Rechtsgelehrte, Polizeybeamte  
und  
zum Leitfaden  
bey öffentlichen Vorlesungen.

---

Von

Joseph Bernt,

Doctor der Heilkunde, k. k. ordentlichen und öffentlichen Professor der Staatsarzneykunde an der hohen Schule zu Wien.

---

Wien, 1818.  
Bey Franz Wimmer,  
und  
bey Carl Kupffer.



Dem

Hoch- und Wohlgebornen,

Hochgelehrten Herrn,

Herrn

D. Andreas Joseph

**Freyherrn v. Stifft,**

Ritter des königl. Ungarischen St. Stephans- und königl. Französischen Ordens vom heil. Michael, Inhaber des zum Gedächtniß des Jahres 1813 gestifteten Verdienstkreuzes, kais. königl. wirklichem Staats- und Conferenzrath, Sr. kais. königl. Apost. Majestät erstem Leibarzt, Rector der Wiener Universität im Jahr 1805, Pro-  
tomedicus der sämmtlichen k. k. Erbländer und beständigem Director der medicinischen Studien, Präses der Wiener medicinischen Facultät, der medicinischen gelehrten Gesellschaften zu London, Madrid, Paris, Petersburg, Venedig, Padua, Erlangen, der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephsakademie zu Wien, der Mährischen ökonomischen Gesellschaft Mitgliede u. s. w.

verehrvoll gewidmet

von dem Verfasser.



Hoch- und Wohlgeborner Freyherr!

Hochverehrtester

Herr Staats- und Conferenzzrath!

Euer Hoch- und Wohlgeboren vereinen mit dem heiligen Berufe für das Leben Sr. Majestät unsers Kaisers als Arzt zu wachen, den Eifer des vaterländischen Staatsmannes, die gesammten Anstalten für das Gesundheitswohl von sechs und zwanzig Millionen seiner Unterthanen zu musterhafter Vollendung zu erheben.

Sie haben — um unter so vielen herrlichen Schöpfungen Ihres Geistes nur meinen gegen-

wärtigen Wirkungskreis zu nennen — die Errichtung von Lehrstühlen der medicinischen Polizey und gerichtlichen Arzneykunde vorgeschlagen, womit **Se. Majestät** höchst Ihre Universitäten und Lyceen bereichert hat.

Auf den ersten derselben durch das Vertrauen des Monarchen berufen, habe ich es für meine Pflicht geachtet, dieses Lehrbuch der **Staatsarzneykunde** auszuarbeiten. Ich

weibe es Ihnen, nicht mit der Anmaßung, Ihren Verdiensten um das Vaterland durch diese Blätter ein Denkmahl zu setzen — das werden jene Anstalten selbst seyn, die Ihrer umfassenden Sorgfalt Blüthe und Frucht verdanken — sondern um bey dem befugtesten Richter über Gegenstände der öffentlichen Medicin, in welchem ich zugleich einen der edelsten Menschen verehere, einen Beweis niederzulegen, daß ich das Glück und den Werth meines Lebens darein se-

Se, jenes höchste Vertrauen des Monarchen wenigstens durch gemeinnütigen Eifer für mein Lehrfach zu verdienen.

Euer Hoch- und Wohlgeboren

unterthänigster Diener

Joseph Bernt.

---

## Vor Erinnerung.

---

Hiermit erscheint unter dem Titel: Systematisches Handbuch der Staatsarzneykunde, der erste Band des bereits in den medicinischen Jahrbüchern des k. k. österreichischen Staates (B. II. St. IV. S. 150.) angekündigten Vorlesebuches für die Hörer der Medicin, das ich in meinen öffentlichen Vorlesungen an der hiesigen Universität während des Sommercurses umständlich erläutere.

Der vorliegende Band ist der öffentlichen Gesundheitspflege, der nächst folgende; für den Druck in Bereitschaft liegende, der öffentlichen Krankenpflege und Polizey der Medicin gewidmet; das aus zwey Bän-

den bestehende Ganze so eingerichtet, daß es zwischen aphoristischer Kürze und höchster Ausführlichkeit die Mitte hält, daher eben sowohl bey öffentlichen Vorlesungen zum Leitfaden, als angestellten Aerzten, Polizey- und Magistratsbeamten bey medicinisch-polizeylichen Geschäften zum Wegweiser und Rathgeber dienen kann.

Um die Gemeinnützigkeit dieses Werkes zu erhöhen, wurden nicht nur die bestehenden k. k. österreichischen Medicinalgesetze, sondern mitunter auch die der benachbarten Staaten berücksichtigt, die Erweiterungen und neuen Fortschritte in diesem Fache nebst dem Brauchbaren in älteren Schriften benützt, eigene Vorschläge und Gutachten eingeschaltet, die Gegenstände bis zur Anwendung auf einzelne Fälle verfolgt und wo die Schranken des Vorlesebuches Zwang anlegten, die Quellen ausführlicher Belehrung angezeigt. Ich habe mich folglich bestrebt, die Leser in Bezug auf Medicinalpflege sowohl von den in den einheimischen Staaten bestehenden gesetzlichen Anordnungen, als auch von dem vorhandenen Stoffe zur Vervollkommnung alter oder Einführung neuer Medicinalverordnungen in Kenntniß zu setzen.

Mein früherer Entschluß war, auch die gerichtliche Arzneykunde mit der medicinischen Polizey in Verbindung zu bringen und in ein Ganzes von drey Bänden zu vereinen. Allein der Umstand, daß die Wundärzte, die größere, mitunter in sehr dürftigen Verhältnissen lebende Hälfte meiner Zuhörer, in der Regel an dem medicinisch-polizeylichen Unterrichte keinen Theil nehmen und ihnen daher billigerweise nicht aufgebürdet werden kann, sich der gerichtlichen Arzneykunde wegen das ganze Werk bezuschaffen, daß die Besizer der ersten Auflage des medicinisch-gerichtlichen Lehrbuches, die das ganze Werk wünschen, bey einer solchen Einrichtung dasselbe Buch doppelt bezahlen mußten, veranlaßt mich, das systematische Handbuch der gerichtlichen Arzneykunde auch bey seiner nun nöthig gewordenen zweyten Auflage als ein von jenem unabhängiges und für sich bestehendes, für Aerzte und Wundärzte gemeinschaftliches Vorlesebuch erscheinen zu lassen.

Billige Kunstrichter werden die Schwierigkeiten nicht übersehen, womit bey gegenwärtigem Zustande der Wissenschaft die Aufstellung eines Systems der öffentlichen Medicin verbun-

den ist und durch gegründeten Ladel Anlaß zu künftigen Verbesserungen geben, für die ich, sogar nach dem Zeugniß eines mir sonst eben nicht gewogenen Recensenten (\*), Empfänglichkeit besitze.

Wien im May 1816.

Der Verfasser.

---

(\*) Salzbg. medic. Hir. Zeit. XIX. Erg. Bd. Nr. 486. — Da eben dieser Recensent Lust bezeiget, die Richtigkeit der Ansicht von der gerichtlichen Medicin als politia pathognostica zu bekämpfen, so verweise ich ihn auf die neuen Annalen des österr. Kaiserstaates. Jahrg. 1808. April. S. 149.

---

# Inhalt.

---

## Einleitung.

	Seite.
Begriff und Eintheilung der Staatsarzneykunde. S. 1—10.	1
Begriff und Eintheilung der medic. Polizei. S. 11—13.	5
Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke. S. 14—25.	6
Hülfswissenschaften. S. 26—28.	11
Gemeinnützigkeit derselben. S. 29—30.	12
Ihr Ursprung und ihre Vervollkommnung. S. 31—58.	13
Literatur. S. 59—62.	27

---

## Erster Theil.

### Die öffentliche Gesundheitspflege.

Begriff und Eintheilung derselben. S. 63—66.	35
--	----

### Erstes Hauptstück.

Sorge für eine gesunde verhältnißmäßige Bevölkerung.	
Uebersicht der Gegenstände. S. 67—69.	37

#### I. Abschnitt.

### Von der Kenntniß der Zu- und Abnahme der Volksmenge.

Politische Arithmetik. S. 70—74.	38
Geburtslisten. S. 75—76.	40
Eraunungslisten. S. 77—78.	41
Sterbelisten. S. 79—89.	42
Consumptionslisten. S. 90—91.	46
Schriften. S. 92.	47

#### II. Abschnitt.

### Von der zweckmäßigen Leitung und Beschränkung des Geschlechtstriebes.

Mánael des Geschlechtstriebes. S. 93—96.	49
Befriedigungsarten. S. 97—104.	51

— XIV —

	Seite:
Ehelosigkeit. §. 105—111. . . . .	54
Der Bevölkerung nachtheilige Eben. §. 112—168. . . . .	56
Belehrung junger Brautleute. §. 169—174. . . . .	79
Schriften. §. 175. . . . .	81

III. Abschnitt.

Von der Erhaltung der jungen Nachkommenschaft und ihrer Mütter.

Vorforge für Schwangere überhaupt. §. 176—178. . . . .	85
Pflichten der Schwangeren. §. 179—186. . . . .	86
Betragen anderer gegen dieselben. §. 187—197. . . . .	89
Gesetzlicher Schuß und Beystand. §. 198—211. . . . .	93
Unethische Schwangere. §. 212—235. . . . .	99
Schriften. §. 236. . . . .	107

IV. Abschnitt.

Von der Erhaltung und physischen Erziehung der Jugend.

Sterblichkeit der Neugeborenen. §. 237—238. . . . .	110
Behandlung, Wartung und Ernährung. §. 239—304. . . . .	111
— in Findelhäusern. §. 305—318. . . . .	136
Erziehung. §. 319—336. . . . .	141
— in Waisenhäusern. §. 337—356. . . . .	147
— in Schulen. §. 357—370. . . . .	154
Leibesübungen. §. 371—380. . . . .	159
Schriften. §. 381. . . . .	163

Zweytes Hauptstück.

Sorge für die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse.

Uebersicht der Begebenstände. §. 382—383. . . . .	168
---	-----

I. Abschnitt.

Von den Wohnortgen der Menschen.

Nothwendige Eigenschaften derselben. §. 384—385. . . . .	169
Klima und Gegend. §. 386—406. . . . .	—
Wohnplätze. §. 407—474. . . . .	176

Wohngebäude. S. 475—504 . . . . .	Seite.
Schriften. S. 505. . . . .	198
	207

## II. Abschnitt.

### Von der Heizung und Beleuchtung der Wohnungen.

Einfluß derselben auf die Gesundheit. S. 506. . . . .	210
Holzangel. S. 507—524. . . . .	—
Brennmaterialien. S. 525—529. . . . .	216
Zimmer- und Defeneinrichtung. S. 530—537. . . . .	218
Zimmerbeleuchtung. S. 538—545. . . . .	220
Schriften. S. 546. . . . .	222

## III. Abschnitt.

### Von den Kleidungen.

Einfluß derselben auf Gesundheit und Moralität. S. 547—551. . . . .	224
Verschiedenheiten nach dem Zuschnitte. S. 552—556. . . . .	226
— nach den einzelnen Theilen des Körpers. S. 557—591. . . . .	228
— nach dem Stoffe. S. 592—599. . . . .	239
Schriften. S. 600. . . . .	242

## IV. Abschnitt.

### Von den Nahrungsmitteln.

Einfluß derselben auf Gesundheit u. Gemüthsart. S. 601—606. . . . .	245
I. Fleischspeisen. S. 607—651. . . . .	247
II. Thierische Säfte. S. 652—674. . . . .	262
III. Fische, Insecten und Schalthiere. S. 675—693 . . . . .	270
IV. Pflanzenspeisen. S. 694—826 . . . . .	277
V. Aushülfsmittel. S. 827—843 . . . . .	320
Mittel gegen Miskärden. S. 844—857 . . . . .	322
Schriften. S. 858. . . . .	332

## V. Abschnitt.

### Von den Getränken.

Einfluß derselben auf Gesundheit und Sitten. S. 859—862. . . . .	337
Kalte Getränke. S. 863—961. . . . .	338
Warme Getränke. S. 962—976. . . . .	372
Schriften. S. 977. . . . .	377